



L'essentiel

NEWSLETTER

N°12
6. SEPTEMBER 2016

Für die Privatbanken sind FIDLEG und FINIG notwendig. Die Gesetzesentwürfe werden den Schweizer Finanzplatz stärken und einen.

Die neuesten Vorschläge der unabhängigen Vermögensverwalter gehen in eine konsensfähige Richtung.

Die Diskussionen nach dem Brexit zeigen auf, dass der Zutritt zu ausländischen Märkten für Finanzdienstleistungen für ein Land, das über einen starken Finanzplatz verfügt, zentral ist. Mit FIDLEG und FINIG rückt die Schweiz diesem Marktzutritt näher. Die beiden Gesetze müssen jedoch einen gleichwertigen Schutz der Anleger durch alle Finanzdienstleister gewähren.

Nach dem Brexit-Votum ist die Unsicherheit vor allem im Finanzdienstleistungssektor gross, wie es zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU weiter geht. Die Diskussionen drehen sich vor allem um die Frage, ob Grossbritannien für seine Finanzdienstleistungen Zugang zum EU-Markt behält. Die Sorgen sind gross, dass sich London nicht als einer der weltweit führenden Finanzplätze behaupten kann, sollte der ganze EU-Raum für den Export ihrer Finanzdienstleistungen verschwinden. Das britische Beispiel zeigt einmal mehr auf, dass für ein Land, dessen Finanzbranche einen grossen Teil an die Wirtschaftsleistung beiträgt, der Zugang zu ausländischen Märkten von zentraler Bedeutung ist.

Die Schweiz steht vor der gleichen Herausforderung. Im Hinblick auf den Marktzugang vor allem, aber nicht nur in die EU. Es ist somit unabdingbar, dass die Regulation in der Schweiz den internationalen Standards angepasst wird. Genau dies ist ein Ziel des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG).

Warum es die Gesetze braucht

Die beiden Gesetzesvorlagen stärken den Finanzsektor und tragen massgeblich zur Exportfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes bei, sie erhöhen die Rechtssicherheit und modernisieren den Anlegerschutz. Konkret unterstützt die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken beide Vorlagen aus folgenden Gründen:

- Regulatorische Veränderungen, die die Gesetze vorsehen, würden der Branche auf anderem Weg aufgezwungen (FINMA-Rundschreiben, Jurisprudenz). Zudem werden bestehende Regeln zusammengefasst. Dies gewährleistet rechtliche Stabilität und Vorausschaubarkeit.
- FIDLEG und FINIG sind nötig, um das Prinzip „same business, same rules“ umzusetzen und führen zu gleichen Wettbewerbsbedingungen für Anbieter gleicher Produkte. Ohne die Gesetze müssten nicht alle Marktteilnehmer den gleichen Kundenschutz einhalten.
- Beide Gesetze sind grundlegende Voraussetzungen für den Zugang zu ausländischen Märkten, insbesondere die EU. Für Europa wird für professionelle Kunden die Äquivalenz des Schweizer Rechts ein Türöffner; für Privatkunden hingegen ist der Marktzugang von anderen bilateralen Fragen abhängig. In diesem Bereich sind die Gesetze notwendig, jedoch nicht ausreichend.



Die Vorlagen

Das FIDLEG und das FINIG werden zurzeit in der Wirtschafts- und Abgabekommission des Ständerats behandelt. Das FIDLEG regelt die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten; das FINIG fasst die Bewilligungen für die verschiedenen Finanzdienstleister zusammen und stimmt sie aufeinander ab.

Überwachung der unabhängigen Vermögensverwalter (UUV)

Ein Aspekt, der immer wieder heftig debattiert wird, wenn es um die beiden Vorlagen geht, ist die Beaufsichtigung der unabhängigen Vermögensverwalter (UUV).

Heute muss ein UUV im Rahmen des Geldwäschereigesetzes grundsätzlich einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sein, damit er in der Schweiz seine Tätigkeit ausüben darf. Die SRO haben einerseits die Aufgabe, die UUV zu überwachen, andererseits stehen sie den Branchenvertretern sehr nahe. Dieses System bringt somit Interessenkonflikte mit sich und wird im Ausland nicht verstanden. Mit dem FINIG bietet sich nun die Gelegenheit, die Aufsicht der UUV grundlegend zu verbessern.

Da die UUV die gleichen Dienstleistungen erbringen wie regulierte Finanzdienstleister, ist es nur logisch, diese auch unter eine Aufsicht zu stellen, was für gleich lange Spiesse der Marktteilnehmer sorgt. Im Rahmen der Diskussionen um den Marktzugang geht es darum, dass die Schweizer Gesetze mit denjenigen im Ausland gleichwertig sind; die Beaufsichtigung der UUV ist ein wichtiger Bestandteil davon. Eine effektive und glaubwürdige Aufsicht bedingt

die Unabhängigkeit zwischen Aufsicht und Beaufsichtigten.

Die UUV haben in der letzten Zeit ihre Haltung geändert und konstruktive Vorschläge gemacht, insbesondere im Zusammenhang mit der zukünftigen Aufsicht der UUV, die im FINIG geregelt wird. Inzwischen herrscht Einigkeit darüber, dass die Branche einer prudenziellen Aufsicht unterstellt werden muss, und dass für diese Rolle nur die FINMA in Frage kommt. Die UUV möchten jedoch, dass gewisse Aufsichts- und Prüfungsaufgaben an eine oder mehrere Aufsichtsorganisationen (AO) delegiert werden.

Ein Modell, bei dem die FINMA die Bewilligung erteilt, jedoch die UUV nur indirekt überwacht, scheint unausgewogen. Es ist nicht sicher, ob die FINMA ein solches Modell akzeptiert. Dies im Wissen, dass der Regulator dem System der direkt unterstellten Finanzintermediäre (diejenigen, die nicht einer SRO angeschlossen sind) nicht viel Positives abgewinnt. Bei einem System, bei dem Bewilligung und Beaufsichtigung nicht unter einem Dach sind, könnte sich dies ähnlich verhalten.

Eine andere offene Frage ist, wie das Ausland, bei dem die UUV durch die gleiche Instanz bewilligt wie überwacht werden (FCA, BaFin, AMF), ein solches Modell beurteilen würde.

Aus Sicht der Vereinigung Schweizerischer Privatbanken ist nicht das Modell der Überwachung entscheidend, sondern die Sicherheit, dass die FINMA nicht von den Banken verlangt, sich an der Beaufsichtigung der UUV zu beteiligen.

Organisation der UUV

Inskünftig müssten die UUV diverse organisatorische Anforderungen erfüllen, die für andere Finanzdienstleister

auch gelten, was das FINIG so vorsehen sollte. Insbesondere eine vom Tagesgeschäft und der Kundenberatung unabhängige Compliance- und Risikomanagement-Funktion ist unabdingbar. Die Vermögensverwaltung und das Risikomanagement sind zwei grundlegend unterschiedliche Tätigkeitsfelder, die eine gewisse Unabhängigkeit erfordern, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Trennung dieser zwei Funktionen wird zudem von jedem anderen Finanzinstitut auch verlangt. Des Weiteren müsste auch eine gewisse Substanz mit einer Mindestanzahl an Mitarbeitern, um Stellvertretungen sicher zu stellen, vorgesehen werden. Ein UUV, der nur aus einer Person besteht, dürfte nicht mehr möglich sein, zumindest nicht, wenn er die Compliance-Funktion und das Risikomanagement nicht auslagert und keinen Plan für den Notfall vorsieht. Eine solche Organisation ist im Übrigen auch im Interesse der UUV, denn schon heute gibt es Banken, die nicht mehr mit UUV zusammen arbeiten wollen, denen eine gewisse Grösse und Organisation fehlt.

Um den Anlegern den gleichen Schutz zu garantieren, ob sie nun von einem UUV oder einer Bank betreut werden, müssen die gleichen Prinzipien angewendet werden. Dies schafft gleiche Voraussetzungen zwischen Konkurrenten. So würde auch die Äquivalenz mit ausländischen Regeln näher rücken. Die Rolle der FINMA wird in diesem Zusammenhang entscheidend sein. Es liegt einzig an ihr, die Überwachung und eine angemessene Organisation der UUV sicher zu stellen, und nicht an den Banken. Wenn FINIG dies so vorsieht, wird sich die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken dem Gesetzesentwurf anschliessen.